

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 10 (1879)

Artikel: Die Stadt Bremgarten im XIV. und XV. Jahrhundert und Bremgartens Stadtrecht

Autor: Weissenbach-Wydler, Placid

Kapitel: IV: Bremgarten unter der Herrschaft der Eidgenossen bis zum Schluss des alten Zürcher Krieges

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geben, wird aber nicht bestraft. Wenn der Beklagte aber einen Gewährsmann nennt, um die Sache für sich zu behaupten, erhält er eine Frist von vierzehn Tagen, um seinen Gewährsmann im Gebiet der Grafschaft zu suchen; findet er ihn nicht und kann er keine Währschaft (warandia) leisten, wird er als Räuber bestraft.

Alle Käufe um liegendes Gut mußten im Gericht vor dem Schult heißen abgeschlossen werden; ebenso alle Käufe um Gütlen, der einzigen Art der Hypothekenerrichtung. Bei diesen Gültverschreibungen wurde in der Regel 1 Heller Zins für 20 Heller Capital gerechnet.

Die Bürgschaft bestand nur in der Form der Giselschaft mit der Verpflichtung zum persönlichen Leisten mit Einliegen in eine offene Taverne, falls der Schuldner nicht zahlen wollte oder konnte. Erst im 16. Jahrhundert erscheint die neuere Form der Schuldbriefe, in welchen die Liegenschaften verpfändet und neben dem Schuldner als Hauptgütlen noch zwei Bürgen als Mitgütlen verpflichtet wurden. Die Beleuchtung dieses Verhältnisses fällt daher über die hier zu besprechende Zeit hinaus.

Das Beweisverfahren beruhte wesentlich auf dem Eid und der Zeugeneinvernahme. Die Bestimmungen über die Zahl der Zeugen und die Unzulässigkeit des Zeugnisses Fremder gegen Bürger sind schon oben erwähnt worden, ebenso die Fälle, in denen der Kläger mit seinem eigenen Eide beweist. Zum Beweise des Meineides bedarf es des Zeugnisses von sieben Zeugen, die selbstverständlich ihre Aussage zu beschwören haben; es sind dies die sieben Eideshelfer des Klägers.

Wenn zum Beweis einer Forderung vor Gericht Urkunden producirt werden, ist der Gegenpartei auf ihr Verlangen von denselben Abschrift zu ertheilen.

Neben den Friedbrüchen bedroht die Handveste noch schmähliche Beschimpfungen mit Strafe. Wer den andern schmäht, wird mit drei Schilling gebüßt; lästert aber ein Bürger das Weib seines Mitbürgers, bezahlt er 10 fl Buße, also die vierzigfache Strafe.

Die Verbrechen, die an den Hals gehen, erwähnt die Handveste nicht, da, wie bereits bemerkt, der Blutbann der Herrschaft zustand und erst 1434 der Stadt selbst verliehen wurde.

So waren die Rechtszustände der Stadt, als an die Stelle der österreichischen Herrschaft diejenige der Eidgenossen trat.

IV.

Bremgarten unter der Herrschaft der Eidgenossen bis zum Schluss des alten Zürcher Krieges.

Wenn Bremgarten auch mit Einwilligung des Herzogs Friedrich den Eidgenossen gehuldigt hatte und deren Herrschaft zu Folge des

zwischen König und Herzog abgeschlossenen Friedens fest begründet war, waren doch mit dem formellen Abschluß der Sache die Gemüther keineswegs beruhigt. Wie nahe die Wiedervereinigung mit Oestreich und der Abfall von der Eidgenossenschaft zu damaliger Zeit den Parteien noch lag, beweist am besten die Geschichte des Vorortes der Eidgenossenschaft, der Stadt Zürich, wo vor nur 22 Jahren die Mehrheit des Rethes unter der Führung des Bürgermeisters Schöno einen heimlichen Bund mit Herzog Leopold III. abgeschlossen hatte, dessen Vollziehung nur die unmittelbare Dazwischenkunft der Bürgergemeinde hinderte (1393).

Auch Bremgarten besaß eine mächtige Partei, die östreichisch gesinnt war, und es ist gar wol möglich, daß die engere Verbindung mit Zürich, welches der Herrschaft weniger schroff entgegenstand, als die andern Eidgenossen, zum Theil auf ähnlichen Sympathien beruhte. Diese östreichische Partei fand ihre Hauptstütze in den adeligen Geschlechtern, deren viele in Bremgarten verburgrechtet waren und da selbst in Amt und Ehren standen. Unter denselben ragen als Raths gesellen, die mehr denn einmal als Schultheißen funktionirten, hervor die Geschlechter derer von Seengen, von Wile und von Hünenberg. Die Geßler, die bekannten und verdienten Dienstleute Oestreichs, besaßen in Bremgarten ein Haus, hatten somit auch Burgrecht daselbst. Der jüngere Sohn Wilhelm jener Margaretha Geßler, geb. von Ellerbach, der sechzigjährigen Wittwe Heinrichs II., welche Brunegg 1415 an Bern hatte übergeben und als Berner Reichslehen zurückempfangen müssen, hielt sich zu Bremgarten auf, dessen Schultheiß und Rath mit dem Abt von Muri und dem Propst von Beromünster umsonst Geßlers Ansprüche auf seine Vogtei im obern Freiamt gegen die Uebergriffe der Luzerner mit ihrer Fürbitte unterstützten; trotz günstiger Schiedssprüche verlor er seine Rechte. In Bremgarten fanden vor Schultheiß und Rath die Vergleichsverhandlungen zwischen den Eidgenossen einerseits und Margaretha und Wilhelm Geßler anderseits statt, in welchen die letztern wenigstens noch einen Theil ihrer Einkünfte retteten.¹ Bürger und seßhaft in Bremgarten waren auch die von Wolen, deren Einer, Heinrich, als Lehenträger und Hüter der östreichischen Stammburg Habsburg, während der Belagerung Bruggs durch die Berner, diese Veste Ende April 1415 an die Eroberer verloren hatte; ferner die von Heidegg, von Hedingen, von Mure und von Reinach.

Die Anhänger der Herzoge mußten an Einfluß gewinnen, als die Eidgenossen den Eroberten ihre Macht fühlen ließen und an die Stelle

¹ Vgl. Rochholz, Tell und Geßler, und die Aargauer Geßler, pag. 367 und 368, dessen gründliche Ausführungen die Märchen über den Tyrannen Geßler hoffentlich endgültig beseitigt haben; ferner die Erläuterungen zum Stadtrodel zu Art. 23 ff.

der halb versprochenen Reichsunmittelbarkeit die Geltendmachung einer eigentlichen Landeshoheit der Orte trat. In dieser Hinsicht sind die Schicksale Bremgartens denen der benachbarten und in ähnlichen Rechten stehenden Städte Mellingen und Baden verwandt. Während die Städte die ihnen gewahrten Rechte und Privilegien möglichst ausdehnend geltend zu machen suchten, trieb der Eigennutz die Orte, möglichst viel aus denselben zu gewinnen. Vorzugsweise materielle Fragen über Einkünfte sind es, die zu Differenzen Anlaß gaben. Von solchen wissen die Verhandlungen der Boten der Eidgenossen viel zu sagen. Dem Unwillen der Landvögte über die Ansprüche Bremgartens gibt die Stelle des Urbarbuchs von Baden am vernehmlichsten Ausdruck, welche sagt: „Wiewol gemeine Eidgenossen zu Bremgarten die obere Herrschaft haben, wie vormals die Herrschaft von Oestreich, wollen die von Bremgarten doch den Eidgenossen keine Gerechtigkeit verabfolgen, als mit Reisen dienstlich sein (Kriegsdienst leisten), behelfen sich der gebrauchten Gewohnheit, laut dem Brief der Eroberung, und vermeinen damit, daß ihnen sonst alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit zustehe, und „habent doch nit sunder.““

Im April 1421 wollen die Eidgenossen nicht anerkennen, daß Bremgarten ein eigener Twing zustehe und bestreiten deren Ansprüche auf ihrer Stadt Geleite und Zoll sowie auf die Wasser zu Lunkhofen. Es wird anerkannt, daß sie einen Freiheitsbrief erlangt haben, darin „gnug vil stat“; es solle mit ihnen geredet werden um die Rechtung, die sie den Eidgenossen thun sollen. Offenbar sollte ihnen mehr beliebt gemacht werden, als sie nach Sage der Briefe pflichtig waren. Im November sind die Ansprüche Bremgartens noch immer anhängig.

Am 5. Juni 1424 finden wir die gleichen Anstände erwähnt, vermehrt durch Anfechtung der Fischenzenrechte und des Rechtes zur Besetzung des Schultheißenamtes. „Was die Eidgenossen hierüber als ihr Recht ansprechen, mögen die von Bremgarten zu Bedenken nehmen bis zur Tagleistung vom 25. Juli.“ Die dannzumaligen Verhandlungen sind nicht bekannt, wol aber ist aus diesen dürftigen Notizen ersichtlich, daß die Eidgenossen Rechte angefochten haben, welche Bremgarten unzweifelhaft zustanden und in deren ruhigem Besitz die Stadt seit langer Zeit gewesen.

Ein neuer Conflict erhab sich der Münze wegen. Nach langen vergeblichen Unterhandlungen mit den andern Eidgenossen hatte Zürich im Jahr 1424 in Verbindung mit Schaffhausen und St. Gallen selbstständig eine neue Münzordnung erlassen, wozu die Münzänderungen der Schwäbischen Städte nothwendig drängten. Die andern Orte verweigerten die Annahme der neuen Münze und wollten dieselbe auch in den Städten Bremgarten, Baden und Mellingen und in den gemeinen Aemtern verbieten. Durch diese Maßregel waren diese mit Zürich in regem Verkehr stehenden Gebiete nicht wenig beschwert und Bremgarten verwendete sich dieser Sachen wegen bei der Tag-

leistung. Dessen Schultheiß unterstützte auch eine Botschaft der Eidgenossen bei Zürich am 25. November 1424, welche verlangte, Zürich möge das Separatabkommen mit Schaffhausen und St. Gallen aufgeben und dafür mit den Eidgenossen eine neue Münzordnung machen. Die genannten Städte gaben ihre Zustimmung zu dieser Ausgleichung der Anstände und am 18. Mai 1425 wurde unter allen Orten ein neuer Münzvertrag vereinbart, wodurch auch die bezüglichen Beschwerden Bremgartens ihre Erledigung fanden.

1427 beanspruchten die Eidgenossen in den eroberten Städten den Nachlaß der verstorbenen Unehelichen; der betreffende Fall war in Baden anhängig und wurde dahin entschieden, daß der Nachlaß nur dann an den Landvogt fallen soll, wenn der Uneheliche ohne Weib und Kind verstorben sei, im andern Fall aber nach der Stadt Recht an seine Erben.

Als Zürich am 12. Juni 1428 eine Rechnung von 60 Gulden zur gemeinschaftlichen Zahlung vorwies, welche Kosten ihm für die Bemühung erwachsen waren, Abschriften der Richtungsbriefe zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich zu erhalten, durch welche letzterer die Eroberung des Aargaus anerkannt hatte, fanden die Eidgenossen sie hätten auch sonst wegen dieser Eroberung gar große Kosten mit ihrem Herrn, dem Kaiser, gehabt; die Boten sollen daher die Frage an ihr Orte heimbringen, ob man nicht alle diese Kosten auf das Land legen wolle, das der Herrschaft von Oestreich gewesen. Diese Anfrage muß von der Mehrheit der Orte freudig bejaht worden sein; nicht mit gleicher Bereitwilligkeit erfolgte aber die Zahlung der auferlegten 1800 Gulden durch die Städte und Aemter im Aargau, da noch im Jahre 1442 diese Sache einen Beschwerdepunkt bildet, wie wir später sehen werden.

1430 wird auf der Tagsatzung neuerdings die Frage erhoben, ob man Bremgarten das Geleit lassen wolle (am 5. Juli 1424 war dessen Bezug dem Hensli Andres, Burger und des Raths zu Bremgarten, bis auf weiteres für das laufende Jahr zugestanden worden); auch die Rechte Bremgartens an die „Vächer“, die Fache und Schwellen am Fellbaum in der Reuß und die zugehörige Fischenz, werden 1432 bezweifelt. Die Landvögte, die auf Mehrung ihrer Einkünfte bedacht waren, wußten schon dafür zu sorgen, daß neue Ansprüche nicht ausblieben.

Trotz dieser kleineren Differenzen war beim Beginne der Herrschaft der Eidgenossen nicht bestritten, daß die Stellung Bremgartens im öffentlichen Rechte eine selbstständigere geworden sei. König Sigmund anerkannte sie fortwährend in diesem bevorzugtern Rang. Als er am 1. März 1425 von Weissenburg in Ungarn aus die Eidgenossen aufforderte, ihm im Reichskriege gegen den Herzog Philipp Maria Angelus in Mailand zu helfen und ihnen als Entschädigung das Lombardische Gebirge vom St. Gotthardsberg bis zur Lombardischen Ebene anerbot, ließ er eine besondere Mahnung an die drei Städte Brem-

garten, Baden und Mellingen ergehen, wie an die eidgenössischen Orte, die Städte Bern, Freiburg, Solothurn, die Grafen von Neuenburg, Aarberg u. s. w. Während die von Bern eroberten Städte nicht namentlich aufgeführt und daher als Unterthanen Berns anerkannt werden, erscheinen dagegen die drei Städte Baden, Bremgarten und Mellingen als Reichsstädte selbstständig genannt.

Auch die Eidgenossen gestehen 1427 Baden und Bremgarten besondere Rechte zu, denn bei einem Schiedsspruch zwischen dem Grafen von Toggenburg und Zürich einerseits und den Landleuten von Glarus anderseits erscheinen, neben den Boten von Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, auch die von Bremgarten und Baden zur Verhörung der Parteien und zum Entscheide. Die Glarner hatten nämlich Leute, welche dem Grafen von Toggenburg und Zürich eigen waren, eigenmächtig in ihr Landrecht aufgenommen. Die Glarner und Mannschaft des Grafen waren sich bereits bewaffnet entgegengestanden, als Ammann Hegner aus der March einen Stillstand vermittelte und die Glarner zur Annahme des Rechtsverfahrens bewog. Der Spruch fiel einstimmig zu deren Ungunsten aus; sie mußten die widerrechtlich angenommenen Landleute ihres Eides entbinden und des Landrechts ledig lassen. Dagegen mußten Zürich und der Graf von Toggenburg diese Leute ungestraft zu ihren Häusern, Weibern und Kindern heimkehren lassen.

Ein Brief Zürichs vom 25. Februar 1429 nennt die von Bremgarten „unsere guten und getreuen Eidgenossen“.

Als König Sigmund im Sommer 1433 in Gegenwart einer Botschaft der Eidgenossen in Rom zum Kaiser gekrönt worden war und die Privilegienbriefe der eidgenössischen Orte bestätigt hatte, suchte auch Bremgarten um die Erneuerung nach. Diese Bestätigung erfolgte durch den Brief vom Dienstag nach Markus, dem 28. April 1434 in Basel, welcher alle bisherigen Gnaden und Freiheiten neuerdings zusicherte und insbesondere das Bremgarten angeblich von Herzog Rudolf von Oestreich verliehene Recht, Holz zum Unterhalt seiner Brücke in allen Wäldern der Umgegend fällen zu dürfen, falls dieses nothwendig werde; wer dieses Recht verletzt, hat als Buße 20 Mark Gold zu bezahlen, halb an des Reiches Kammer, halb an die von Bremgarten.¹ Bei der Bestätigung alter Rechte blieb aber der freundlich gesinnte und gegen angemessene Erkenntlichkeit stets gnädige Kaiser nicht stehen. Mit Brief vom Dienstag nach heilig Kreuz Tag, dem 5. Mai, verlieh er Bremgarten als neue Gnade das Recht, in der Stadt und den zugehörigen Gerichten über das Blut zu richten, und bestätigte die Befugniß des dortigen geschworenen Rathes, an offener

¹ Vgl. Beilage No. XI.

Straße über übelthätige Leute zu richten, womit ihm zugleich das Gut der Gerichteten zufiel.¹

Ob dieser unmittelbare Verkehr der untergebenen Städte mit dem Kaiser den Eidgenossen besonders angenehm war, wird nicht gemeldet. So viel steht fest, daß sie es 1435 für zweckmäßig erachteten, eine neue Eidesleistung in den drei Städten anzuordnen, welche am 23. Juli, Samstag vor Jakob, in Bremgarten stattfand, am Montag darauf in Mellingen und am Dienstag in Baden.

Neue Nahrung erhielten die Bestrebungen Bremgartens nach größerer Selbstständigkeit und die Hoffnungen der östreichischen Partei daselbst auf einen Umschwung der Dinge, als zwischen dem befreundeten Zürich und den Eidgenossen die Fehde ausbrach, die unter dem Namen des alten Zürcher Krieges bekannt ist. Der Streit um die Toggenburger Erbschaft hatte Zürich und Schwyz entzweit, die Vermittlungsversuche der Eidgenossen waren erfolglos geblieben und die letztern hatten für Schwyz Partei ergriffen, als Zürich sich 1440 weigerte, nach eidgenössischem Recht und Sage des alten Bundes Rede zu stehen.

Zürich, von dieser Parteinahme überrascht, mußte nach kurzer Fehde den ungünstigen Frieden vom 1. December 1440 annehmen, welcher weder den Grund des Streites beseitigte, noch die gegenseitige Erbitterung aufhob. In Zürich wurde dieselbe von Bürgermeister Stüssi und seinem Rathgeber, Stadtschreiber Graf, immer heftiger geschürt, welche es verschmähten, der bisherigen Bundesgenossen verlorne Sympathien durch kluges Nachgeben wieder zu gewinnen, sondern vielmehr dieselben als Feinde der Stadt behandelten und bei derer Widersacher, dem Hause Oestreich, Hülfe suchten.

Am 17. Juni 1442 war Friedrich von Oestreich als deutscher König gekrönt worden, der Sohn jenes Herzogs Ernst des Eisernen welcher die Rechte des Hauses Oestreich gegenüber dem Verzichte des Herzogs Friedrich verwahrt hatte. Mit diesem König hatte Zürich geheime Verhandlungen eröffnet, welche zum Abschluß eines Vertrages führten, welcher Zürich die Hülfe Friedrichs gegen die Eidgenosser zusicherte, falls ersteres die Pfandlösung der Grafschaft Kyburg zu Handen des Hauses Oestreich gestatte und seine Einwilligung zur Wiedereroberung des Aargaus durch den König ertheile. Allerdings sollte die Grafschaft Kyburg als östreichisches Lehen einem Zürcher Heinrich Schwend, verliehen werden und auch die Verleihung der Grafschaft Baden an einen Zürcher war versprochen.

Am 17. Juni 1442 wurde dieser ewige Bund zwischen dem König Friedrich III. und den Herzogen Albrecht und Sigmund von Oestreich einerseits und der Stadt Zürich anderseits verbrieft. Der König erhob nun bei den Eidgenossen seine Ansprüche auf Rückgabe

¹ Vgl. Beilage No. XII.

des Aargaus und Wiederherstellung des Zustandes, der durch den fünfzigjährigen Frieden mit Oestreich garantirt gewesen war. Er verweigerte den Boten der Eidgenossen die Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe, um welche sie in Frankfurt nachsuchten, während er diejenigen der Aargauischen Städte ohne Weiteres confirmirte; der Brief für Bremgarten ist vom 30. Juli 1442 aus Frankfurt datirt und befreit die Stadt namentlich von allen fremden Gerichten, seien es Hofgerichte, Landgerichte oder andere (somit auch von der Appellation an die Boten der Eidgenossen).¹ Vor der Tagsatzung in Luzern sollen Thüring von Hallwil und Wilhelm von Grünenberg erschienen sein, um die eroberten Länder zurückzufordern.

Baden und Bremgarten hatten sich im Geheimen bereits für Oestreich ausgesprochen. Eine Berathung der übrigen aargauischen Städte fand in Suhr statt, worauf Bern von seinen Städten eine offene Erklärung über die Verbindlichkeit des von ihnen geleisteten Huldigungseides verlangte. Zofingen erklärte sich für Bern und die andern traten ebenfalls bei.

Groß war die Besorgniß der Eidgenossen wegen der gemeinen Herrschaften. Die gleiche Tagsatzung vom 3. September, welche beschloß, in Zürich anzufragen wegen der geheimen Bünde, befaßte sich auch mit denen von Bremgarten; am 10. September wurde nochmals berathen, ob man eine Botschaft nach Zürich, Baden, Bremgarten und Mellingen senden wolle, um die Bündnisse zu verhören und deren Abschriften einzuverlangen. Luzerns Boten hatten die Instruction erhalten, sich mit einer Bereisung der Städte einverstanden zu erklären, dagegen für einmal nicht eine neue Beschwörung der Huldigung zu verlangen; immerhin sei angezeigt, ernstlich mit Bremgarten zu verhandeln, daß es nicht in seiner feindlichen Meinung bestärkt werde. Die Mehrheit scheint sich aber für die Eidesleistung ausgesprochen zu haben, welcher eine Botschaft Zürichs beiwohnte. Die Unruhe und der Verdacht gegen Zürich und die drei Städte blieb aber trotz der erneuten Huldigung. Die Eidgenossen waren sich wol bewußt, daß sie durch ihr rücksichtsloses Vorgehen gegen die letztern deren Anhänglichkeit nicht gewonnen hatten.

Daher erschienen ihre Boten auch am 19. November 1442 vor dem Rath in Baden, um sich wegen der Einforderung der 1800 Gulden für den Ankauf des Landes, die sie auf die gemeinen Herrschaften verlegt hatten, zu entschuldigen; die Ansprache sei nicht als rechtliche Verpflichtung geltend gemacht, sondern nur als freiwillige Leistung gefordert worden, Baden werde bei seinen Freiheiten geschirmt werden, nur solle es ihnen ein offenes Schloß sein. Baden wünschte zu wissen, gegen wen es besetzt werden solle; gegen Zürich lasse es sich nicht brauchen, da es diesem auch geschworen; dagegen

¹ Vgl. Beilage No. XIII.

sei es zur Hülfe bereit gegen Jeden, dem es nicht verpflichtet sei, und gegen Jeden, welcher der Eidgenossen Vogt zu Baden angreifen würde.

Die beidseitige Aufregung war nämlich bedeutend gestiegen, seit in Gegenwart des Königs der Bund zwischen Zürich und Oestreich am 23. September feierlich beschworen worden war, während die Bitten der Eidgenossen beim König um Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe neuerdings wiederholt abgewiesen wurden, so im October zu Freiburg im Üchtland und im November zu Konstanz.

Alle Versuche, Zürich zum Verzicht auf den östreichischen Bund zu bewegen, blieben erfolglos. Zürich stützte sich auf das formelle Recht, daß ihm das Eingehen neuer Bünde nicht verwehrt sei, da es sich pflichtgemäß die alten vorbehalten habe, und weigerte sich, über die Zulässigkeit des östreichischen Bundes das eidgenössische Rechtsverfahren anzunehmen. Die Eidgenossen behaupteten, daß der neue Bund dem Geiste der alten Bünde widerstreite, die gerade zum Schutze gegen den Erbfeind Oestreich abgeschlossen worden seien. Wiederholte Vermittlungsversuche vor den Orten im Mai 1443 waren resultatlos, worauf Schwyz am 20. Mai den Absagebrief an Zürich erließ.

Zürich hatte inzwischen auch gerüstet und die östreichischen Städte und Adeligen zur Hülfe gemahnt. Am 19. Mai hatte es das am 5. August 1415 mit der Stadt Bremgarten abgeschlossene Burgrecht neu beschwören lassen, um sich dieses Punktes zu versichern, der besonders wichtig war, da er den Bernern den nächsten Zugang nach dem Zürcherischen Freiamt und dem Albis öffnete, dagegen im Besitze der Zürcher Bern und die andern eidgenössischen Orte längere Zeit beschäftigen konnte. Mit der Erneuerung des Bundes sandte Zürich Büchsen, Pulver und allerlei Kriegsrüstung nach Bremgarten und anerbot die Sendung eines Zusatzes, worauf die von Bremgarten erwiderten, sie hätten Leute genug, um ihre Stadt zu verwahren. Diese wurde nun wirklich in Vertheidigungszustand gesetzt, daß sie wolgerüstet dastand mit ziemlichem Geschütz auf Thürmen und Mauern. Unterhalb der Stadt in der Au, dem von der Reuß in halbkreisförmigem Bogen umschlossenen Boden außerhalb der untern Ringmauer der Stadt, wurden alle Bäume umgehauen und zu Wehren rings um die Au verwendet. In die Reuß selbst wurden bis auf die Entfernung von drei Klaftern vom Ufer Schwirren geschlagen, je ein bis anderthalb Klafter von einander entfernt, um ein Anlanden des Feindes zu verhindern.

Schon am 24. Mai fand das für Zürich ungünstige Treffen am Hirzel statt; die Eidgenossen rückten hierauf über Horgen nach Thalwil, Adliswil und Kirchberg, fielen über den Albis in das zürcherische Freiamt ein, ließen sich daselbst schwören und zogen nach Lunkhofen in das Kelleramt, wo sie gelagert die Berner und Solothurner erwarteten. In dieses Lager beschickten sie Botschaften derer von

Baden und Bremgarten und redeten ihnen zu, daß sie ihre Städte bewegen, den Eidgenossen zu schwören und gehorsam zu sein mit aller der Gerechtigkeit, welche die von Zürich bisher an ihnen gehabt; sie sollen den letztern nicht mehr zudienen, sondern ihre Städte den Eidgenossen öffnen. Die Boten von Bremgarten erwiderten, daß sie diesem Verlangen mit Ehren nicht entsprechen könnten, da sie mit Zürich einen Bund beschworen, worauf die Eidgenossen drohten: wenn sie es nicht mit Liebe thäten, würden sie mit Gewalt dazu gezwungen werden (29. Mai 1443).

Diese Aufforderung meldeten die von Bremgarten am Auffahrts-tage, dem 30. Mai, nach Zürich mit dem Begehrum Hülfe und um Auskunft, wie man sie zu entschütten gedenke. Am gleichen Tage wurde ihnen freundlich geantwortet, sie sollen sich nicht aufgeben sondern tapfer halten, da man Hoffnung habe, sie inner Monatsfrist zu entsetzen. Auch Markgraf Wilhelm von Hochberg, der östreichische Landvogt, bestärkte sie von Zürich aus mit einem Brief zu festem Ausharren; die Hülfe und Entschüttung sei von Oestreich so bestellt, daß sie daran keinen Zweifel haben sollen; man werde Leib und Gut zu ihnen setzen und zu ewigen Zeiten solcher Treue gedachten.¹

Die Eidgenossen zogen aber mit ganzer Macht und ihren Pannern von Lunkhofen herab gegen Bremgarten vor die Oberstadt, schlugn ihr Lager vor dem obern Thor in den Matten bei der Ziegelhütte auf (wo jetzt der Spaziergang und Viehmarkt), erließen ihren Absagebrief an Bremgarten vom 1. Juni 1443 und fingen an, gewaltig in die Stadt zu schießen. Inzwischen waren auch die Berner und Solothurner mit mächtigem und großem Volk und ihren Pannern von Mellingen her die Reuß hinauf gezogen, ließen sich über die obere Ebene hinab und lagerten sich am linken Reußufer bei der Kreuzkapelle und in den Matten bei den Stöcken; auch sie schossen mit ihren Büchsen gewaltig in die Stadt. Von diesem Geschütze Berns und Luzerns mußten die Mauern übel leiden; die von Bremgarten schossen zwar auch „vast“ hinaus, aber es wollte gar lützel helfen, vier Tage lang.

Als die von Baden wahrnahmen, wie die von Bremgarten an ihrer Stadt, an ihrem Korn und andern Dingen merklichen Schaden litten, sich aber doch kaum halten konnten, da keine Entschüttung von Zürich und Oestreich in Aussicht stand, kamen sie mit denen von Mellingen in das Lager der Eidgenossen, begehrten Gnade und gaben ihre Städte an dieselben auf, unter Vorbehalt ihrer Freiheiten, wie sie bei der Eroberung im Jahre 1415 waren ausbedungen worden. Sie legten auch ihre Fürsprache für die von Bremgarten ein, denen

¹ Vgl. Beilage No. XIV.

ein fernerer Widerstand unmöglich war. Bremgarten ergab sich unter dem Vorbehalt seiner Freiheiten und mit der weitern Bedingung, daß kein fremdes Volk in die Stadt dürfe eingelassen werden; die Rechte, welche bisher Zürich an der Stadt zugestanden, sollten an Bern übergehen.

Erst nachdem diese Uebereinkunft mit Brief und Siegel versichert war, wurden die Hauptleute der Eidgenossen in die Stadt eingelassen. Im Namen der VII Orte: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, nahm Ital Reding von Schwyz auf dem freien Platz vor dem Spital (zwischen dem jetzigen Spitalthurm und der Post) den Huldigungseid ab und eröffnete, falls Jemand in der Stadt wäre, der den Eid nicht gern leisten oder nicht in Bremgarten bleiben wollte, den wolle man sicher an Leib und Gut abziehen lassen. Diese Schonung gegenüber der österreichischen Partei erschien der Gegenpartei unter den Bürgern selbst gar gütlich, ein Beweis, wie heftig die Leidenschaften aufgeregt waren, und eine Erklärung, warum der Widerstand nicht länger fortgesetzt wurde, da ein Feind auch im Innern der Stadt thätig war.¹

Erst nach dem Vollzug der Uebergabe wurde von den Eidgenossen mit denen von Bremgarten unterhandelt, ob sie nicht trotz des Vorbehaltes eine Besatzung zu sich nehmen wollten. Diesem Ansinnen widersetzte sich die eine Partei, in ihrem Widerstand namentlich auch durch die Zurede des österreichischen Hauptmanns Thüring von Hallwil ermuthigt. Nachdem später die eidgenössische Partei die Oberhand erhalten hatte, wurde das Besetzungsrecht bewilligt.

Nach der Eroberung von Regensberg und des Amtes Grüningen war das Heer der Eidgenossen heimgezogen. Jetzt versuchten die Zürcher, sich durch einen Handstreich Bremgartens wieder zu bemächtigen. Am 24. Juni, einem Sonntag, am Feste Johannes des Täufers, zog Abends vier Uhr eine Schaar zu Roß und zu Fuß von Zürich aus, erschien Nachts elf Uhr am Stadtgraben vor Bremgarten, um über die Mauern zu steigen und im Einverständnisse mit vielen Bürgern die Stadt einzunehmen. Der beabsichtigte Ueberfall war aber verrathen worden, die Stadt war gewarnt und der Zug kehrte morgens früh unverschaffter Sache nach Zürich zurück. Bei diesem Anlasse sprach der Hauptmann von Hallwil im Unmuth: Ihr von Zürich habt ein hübsch und gut Rathhaus, es hat aber vast dünne Mauern; denn was man darin rathet, das hört man weit und fern.

¹ Am Schlusse seines Berichtes über die Uebergabe bemerkt der Chronist Schodeler: «Das Bremgarten wol ein ortt wordenn were. Item man sol auch wüssen, alls man vor Bremgarten lag, das es wol ein ortt wordenn were, dann dz darumb vnderwegenn beleyb, das die von Bremgarten meintent, die Eidgenossenschaft wurde dhein bestand habenn, vnd wann sie dhein ortt werenn, so möchten sie nachmaln dester baß wieder vom seyl vallenn; darumb es die von Bremgarten nit wollten thun, wiewol weger, dz es beschechenn wer, nach gestalt der jetzigen löuffen.»

Ein zweiter Versuch der Ueberraschung am Margarethentag, dem 15. Juli, schlug ebenfalls fehl, da auch dieser Anschlag verrathen worden war. Dagegen wurden mehrere Bürger Bremgartens des geheimen Einverständnisses mit Zürich verdächtig und mußten, ihrer dreißig an der Zahl (der vornehmsten und ehrlichsten, sagt Bullinger), mit Alt-Schultheiß Megger an der Spitze aus Bremgarten weichen, damit ihnen nicht Gewalt angethan werde. Ihnen wurden ihre Weiber, Kinder und Dienstleute nach Zürich nachgeschickt. Unter denselben werden neben Ulrich Megger genannt: Heinrich von Sengen, Heinrich von Hünenberg, Hans Krieg von Bellikon, Peter Mag, Ulinn Schriber, Ringgenberg, Luffti, Peter Bind, Schnewly, Lachner, Knecht Hensly Bullinger und Ulrich Bullinger. Die Entwichenen wurden von den Eidgenossen aller Ehren entsetzt, sie sollten ferner weder an Rath noch Gericht mehr kommen, keine Kundschaft mehr reden, sondern ganz ehrlos sein und bleiben.

Die Besatzung der Eidgenossen in Bremgarten, von ihren Anhängern daselbst angestiftet, witterte aber noch mehr Verrath; sie zog eines Tags¹ vor das Rathhaus und legte vierzehn Mann gefangen: Rudin Schriber, Hanslin Widmer, Ulin Schumacher, Hans Wig, Werner von Wile, Rorbach, Uli Glettlin, Rudin von Rinach, Brummann, Rudin Hirt, Peter Hirt, Hans Cristan, Heinin Sager und Anderen, denen man vorwarf, daß sie es mit den Feinden gehalten. Diese wurden gefangen in den Wasserthurm nach Luzern geführt, jedoch in der Folge als unschuldig wieder entlassen, nachdem sie sich täglich des Todes versehen hatten.

Die nach Zürich Entwichenen kämpften tapfer mit ihren Freunden gegen die Eidgenossen. So fochten bei der Besatzung von Rapperswil zwanzig Bremgartner unter Heinrich von Hünenberg als Söldner Oestreichs. Dem Peter Bind wurde vorgeworfen, daß er mit einigen Andern gegen die Bremgartner selbst, bei einem Ueberfall auf dem Krähenbühl (Anhöhe zunächst der Stadt an der Straße nach Lunkhofen), gestritten und daselbst den Heini Baldtischwil und andere mehr übel zugerichtet habe. (Schodoler ärgert sich nicht wenig darüber, daß dieser Bind später doch wieder zum Rathsgesellen angenommen worden sei.)

Als nach der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl (23. Juli 1443) ein Waffenstillstand, der sogen. böse Frieden, von Bischof Heinrich von Konstanz vermittelt worden war, wurde in demselben der Entwichenen von Bremgarten ausdrücklich gedacht und bestimmt, daß keiner derselben wiederum nach Bremgarten kommen, noch irgendwo in der Eidgenossen Stätten, Ländern und Gebiet wandeln dürfe, ohne derselben ausdrückliches Wissen und Willen; auch soll derselben Flüchtigen Gut, liegendes und fahrendes, während der Dauer des

¹ Wahrscheinlich im Juli 1443, zufolge Verfügung der Eidgenossen, vgl. unten.

Friedens, beider Theile halb, ganz unverrückt und unverändert bleiben ohne alle Gefährde. Der Einfluß dieser Partei war somit nicht wenig gefürchtet, und es mögen ihre guten Freunde und Mitbürger zu Hause das ihrige dazu beigetragen haben, die gereizte Stimmung bei den Eidgenossen wach zu halten. Der Abschluß dieses Anstandsfriedens fand am 9. August 1443 vor Rapperswil statt, wo sich die von Bremgarten allerdings durch ihre Haltung ausgezeichnet und die Erbitterung der Eidgenossen wachgerufen hatten.

Der Waffenstillstand brachte aber keinen Frieden; das auf der Tagsatzung zu Baden im März 1444 vereinbarte Vergleichsproject wurde in Zürich nicht nur verworfen, sondern drei der Unterhändler mußten der leidenschaftlich erregten Menge mit dem Leben büßen. Die Eidgenossen zogen neuerdings aus, verheerten das Amt Grüningen und zerstörten nach harter Belagerung die Burg Greifensee, deren Besatzung ebenfalls geopfert wurde. Es folgte die zehn Wochen dauernde Belagerung Zürichs, die am 24. Juni 1444 begann und erst zu Folge der blutigen Niederlage der heldenmüthigen Schaar der Eidgenossen in der Schlacht bei St. Jakob an der Birs (26. August 1444) aufgehoben wurde. An dieser Belagerung hatten auch Zuzüger von Bremgarten auf Seite der Eidgenossen Theil genommen.

Während dieser Belagerung verfügten die Eidgenossen, nach erhaltenener Kunde, daß ein großes Heer Oestreichs gesammelt werde, daß die Schlösser, namentlich Mellingen, besser zu verwahren seien; die Besatzungen seien zu verstärken, in Baden und Bremgarten um je 15 Mann, in Mellingen um je 10 aus jedem der eidgenössischen Orte; auch sollten die verdächtigen Bürger aus diesen Städten entfernt werden. Ferner wurde darüber verhandelt, ob man nicht die Zufuhr von Korn und Haber von Bremgarten und Mellingen nach Zürich für die Zukunft verbieten könne.

Nachdem Zürich nach dem Abzug der Eidgenossen wieder freie Bewegung gewonnen hatte, entspann sich ein kleiner Krieg, eine Reihe gegenseitiger Streifzüge, welche das Land verheerten, ohne eine Entscheidung zu bringen. Mord, Brand und Raub bedrohten ringsum das offene Gebiet, nur die Mauern der Städte gewährten einigen Schutz, waren aber auch nicht sicher vor den sich öfter wiederholenden Ueberfällen. Auch Bremgarten war wieder das Ziel mehrfacher Unternehmungen Zürichs.

Am 11. Mai 1445 zogen die Zürcher am Morgen vor Tag heimlich vor Bremgarten, um unversehens in die Stadt zu gelangen. Der Anschlag mißlang aber, sie fingen nur drei Mann und erstachen einen Bremgartner. In der folgenden Nacht (12. Mai) kehrten sie jedoch zurück, fuhren auf mitgebrachten Schiffen oberhalb Bremgarten bei der Antonicapelle im Ysenlauf über die Reuß, zogen sich die Stöcke herab bis zur Brücke, wo sie die Bruggmühle überfielen, um durch das Reußthor eingelassen zu werden, da sie ein Einverständniß mit mehreren Bürgern hatten. Als die Zürcher aber auf der Brücke waren,

wurden sie von einer Wache entdeckt, es erhob sich ein Geschrei und ein Sturm in der Stadt und sie mußten wieder unverrichteter Sache abziehen. Da verbrannten sie einige Dörfer und Höfe in der Nähe der Stadt, raubten, was sie an Vieh und andern Sachen fanden und zogen heim. Von den nacheilenden Mannschaften aus dem Aargau und den Städten Baden, Mellingen und Bremgarten konnte ihnen nur ein kleiner Theil der Beute wieder abgejagt werden.

Am 28. October 1445 ging Hans von Rechberg mit einer Schaar Zürcher unterhalb Bremgarten neuerdings über die Reuß und sammelte einen großen Raub. Als das die von Bremgarten und die Zusätzer daselbst erfuhren, fielen sie aus der Stadt, um den Feinden den Raub abzujagen. An der Wegscheide, wo der eine Weg nach Fischbach, der andere hinab gegen Gößlikon führt, trafen sie aber auf einen Hinterhalt der Zürcher, bei welchem Zusammenstoß neun der Eidgenossen und ein Zürcher erschlagen wurden. (Deren Gräber mit hölzernen Kreuzen sah Bullinger noch 1512 auf der Wahlstatt; am Rain daselbst war ein großes Kreuz in Stein gehauen.) Die Zürcher brachten den Raub glücklich heim.

Anfangs 1446 (am zwölften Tag nach Weihnacht oder am 7. Januar) fielen die von Zürich und Winterthur neuerdings mit Macht in das Freiamt, verwüsteten dasselbe von Bremgarten bis Steinhausen, welches Dorf verbrannt wurde, und kehrten darauf ungeschädigt zurück. Wol mit Rücksicht auf diesen Zug beklagten sich die Eidgenossen auf dem Tag vom 25. Januar, daß die Feinde viele Kundschaft unter ihnen haben, Frauen, Männer und andere Leute, auch etliche von Mellingen, und verfügten, man solle Sorge tragen, daß die Nonnen von Gnadenthal, Hermetschwil und Frauenthal in ihren Klöstern bleiben und daß keine Pfaffen zu ihnen herein kommen; dieselben standen also im Verdacht, der österreichischen Partei Kundschaftsdienste zu leisten.

Am Mittwoch nach Lichtmeß, dem 9. Februar, zogen die Zürcher auf Rossen und Leiterwagen unterhalb Bremgarten durch die Reuß, trafen die Wächter bei den Hütten schlafend, erstachen deren 12 Mann, verbrannten Gößlikon, Ober- und Niederwil und nahmen einen großen Raub. Auch diesmal hatten sie einen großen Hinterhalt gelegt, die von Bremgarten waren aber gewitzigt vom vorigen Herbst her und es kam Niemand heraus.

Lange zog sich so dieser kleine Krieg hin, in welchem Bremgarten und seine Umgebung schwer geschädigt wurden; fast wöchentlich fanden Scharmützel mit Zürchern statt, auf der Zelg bei Zufikon und an andern Orten, wobei beide Theile merklichen Schaden erlitten. Die Dörfer wurden fast in den Grund verbrannt, außer den oben genannten auch Lunkhofen, Zufikon, Berkon, Oberwil, Rudolfstetten, Jonen und andere Höfe und Häuser. Sogar die Körnernte konnte nur unter dem Schutze eines eidgenössischen Heeres stattfinden. So wurden viele Wittwen und Waisen gemacht, die sich der Sache nichts vermocht, klagt der Chronist.

Nach der Schlacht bei Ragatz am 9. März 1446, in welcher die Oestreicher von den Eidgenossen geschlagen wurden, machte sich der Wunsch nach Frieden immer dringender geltend. Doch zogen sich die Verhandlungen sehr in die Länge, bis endlich am 13. Juli 1450 Heinrich von Bubenberg, Schultheiß von Bern, als Obmann das Endurtheil fällte, welches den Bund Zürichs mit Oestreich unzulässig erklärte und somit die Klage der Eidgenossen guthieß.

Während der vierjährigen Dauer der Verhandlungen hatten um Bremgarten keine kriegerischen Zusammenstöße mehr stattgefunden; dagegen verfügten die Eidgenossen noch hie und da eine Vermehrung der dortigen Besatzung, so am 29. October 1446 um je 6 Mann, im September 1447 um je 4 Mann oder minder nach der Orte Beschluß, am 26. Februar 1448 um je 4 Mann von jedem Orte. Die Besorgniß waltete somit immer noch, daß die Zürcher oder Oestreicher einen Handstreich ausführen oder die Bürger selbst abtrünnig werden könnten. Im September 1447 erhielt Zug den Auftrag, eine besondere Botschaft zur Verhandlung mit Bremgarten abzuordnen.

Nach erfolgtem Friedensschluß mußte auch Bremgarten Zürich wieder schwören und den Brief herausgeben, laut welchem es sich nach der Einnahme im Juni 1443 den VII Orten mit Ausschluß Zürichs übergeben hatte. Dafür wurde Bremgarten von sämtlichen Orten der neue Brief ausgestellt, der die Bedingungen der Uebergabe von 1415 bestätigte und somit einfach den früheren Zustand wieder herstellte. Neu war nur die Bestimmung, daß Bremgarten künftig keine besondern Burgrechte mehr mit einzelnen Orten eingehen dürfe. Ferner benützten die Eidgenossen ihren Sieg, um das Geleite in Bremgarten, das lange einen Streitpunkt auf der Tagsatzung gebildet hatte, für sich zu behaupten, da in der Geleitrechnung vom Juni 1454 zum ersten Mal eine bezügliche Einnahme verzeichnet ist. Auch die während des Krieges von Bremgarten Entwichenen kehrten zum Theil zurück, wurden in die früher innegehabten Aemter wieder eingesetzt und zählten in den kommenden Jahren zu den einflußreichen und geachteten Bürgern der Stadt.

Immerhin war durch den Ausgang des Krieges jeder Anspruch Bremgartens auf besondere Selbstständigkeit aufgehoben und dessen Bezeichnung als Reichsstadt zur leeren Formel geworden. Wenn auch die Stadt sich in der Folge ihre Rechte und Freiheiten nochmals durch König Maximilian am 6. November 1487¹ verbrieften ließ, blieb diese formelle Bestätigung ohne practischen Werth. Die unbeschränkte Landeshoheit der Eidgenossen war ferner unbestreitbar und eine Ausnahmsstellung Bremgartens wurde nicht mehr anerkannt.

¹ Vgl. Beilage No. XVIII.